



Große Anfrage

der Fraktion der FDP

Arbeitsmarktpolitik in Schleswig-Holstein

Drucksache 15/2795

Federführend ist

Wir fragen die Landesregierung:

1. Programme Arbeit für Schleswig-Holstein

1.1. Ziele

- 1.1.1. Welche qualitativen und quantitativen Ziele wurden/werden mit den Programmen ASH III und ASH 2000 verfolgt?
- 1.1.2. Welche quantitativen Ziele wurden/werden bei den einzelnen Programmpunkten von ASH III und ASH 2000 verfolgt (Bitte auch mit konkretem Bezug auf die Anlage zum Umdruck 15/0514)?
- 1.1.3. Inwieweit wurden diese quantitativen Ziele bis jetzt insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 prozentual erreicht (Bitte auch mit konkretem Bezug auf die Anlage zum Umdruck 15/0514)?

1.2. Daten

1.2.1. Gesamtprogramme

- 1.2.1.1. Wie groß waren Zielgruppen der Programme nach Schätzungen der Landesregierung jeweils in den Jahren 1996 bis 2003?
- 1.2.1.2. Wie viele Menschen haben bis heute insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 an den Angeboten der Programme ASH III und ASH 2000 teilgenommen?
- 1.2.1.3. Wie viele der Geförderten haben bis heute während oder nach Abschluss der Fördermaßnahmen einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt gefunden?

Wie viele dieser Geförderten waren nach 3, 6, 12 bzw. 24 Monaten noch im ersten Arbeitsmarkt beschäftigt?
- 1.2.1.4. Wie viele Menschen fanden nach den offiziellen Angaben der Arbeitsverwaltung in Schleswig-Holstein von Beginn des Jahres 1996 bis heute insgesamt eine Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt?
- 1.2.1.5. Wie viele Menschen haben an mehreren Maßnahmen der Programme ASH III und ASH 2000 teilgenommen?

- 1.2.1.6. Wie viel Geld hat das Land bis heute insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 für die Programme ASH III und ASH 2000 ausgegeben?

Wie hoch sind entsprechend der Angaben zu den Fragen 1.2.1.1. und 1.2.1.2.

- die durchschnittlichen Gesamtkosten der Programme pro Teilnehmer an den Programmen ASH III und ASH 2000 insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 und
 - die durchschnittlichen Gesamtkosten der Programme pro erfolgreich in den ersten Arbeitsmarkt vermitteltem Teilnehmer an den Programmen ASH III und ASH 2000 und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003?
- 1.2.1.7. Wie verteilen/verteilten sich die bisherigen Teilnehmer der Programme ASH III und ASH 2000 auf die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003?
- 1.2.1.8. Wie hoch waren von 1996 bis 2002 die jährlichen durchschnittlichen Arbeitslosenquoten in den Kreisen und kreisfreien Städten Schleswig-Holsteins?
- 1.2.1.9. Wie verteilen/verteilten sich die Ausgaben für die Programme ASH III und ASH 2000 auf die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003?

1.2.2. Einzelne Programmpunkte

Die Fragen 1.2.2.1. bis 1.2.2.5. bitte für jeden einzelnen Programmpunkt von ASH III und ASH 2000 beantworten.

- 1.2.2.1. Wie groß war die Zielgruppe des Programmpunktes nach Schätzungen der Landesregierung jeweils in den einzelnen Jahren der Laufzeit des Programmpunktes?
- 1.2.2.2. Wie viel Prozent der Zielgruppe sollten nach den Wünschen und Erwartungen der Landesregierung jeweils in den einzelnen Jahren der Laufzeit des Programmpunktes an dem Programmpunkt teilnehmen?
- 1.2.2.3. Welche quantitativen Erfolgskriterien hat die Landesregierung zu Beginn für den Programmpunkt vorgegeben, und wie wurden diese Kriterien im Verlauf des Vollzuges verändert (bitte mit Zeitpunkt und Begründung der Änderung)?

1.2.2.4. Wie viele Menschen haben bis heute (oder bis zur Einstellung des Programmpunktes) insgesamt und jeweils in den einzelnen Jahren seit Beginn des Programmpunktes teilgenommen?

1.2.2.5. Wie viele in diesem Programmpunkt Geförderten haben bis heute während oder nach Abschluss der Fördermaßnahmen einen Arbeitsplatz im ersten Arbeitsmarkt gefunden?

Wie viele dieser Geförderten waren nach 3, 6, 12 bzw. 24 Monaten noch im ersten Arbeitsmarkt beschäftigt?

1.2.2.6. Wie viel Geld hat das Land bis heute insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 für diesen Programmpunkt ausgegeben?

Wie hoch sind entsprechend der Angaben zu den Fragen 1.2.2.1. und 1.2.2.2.

- die durchschnittlichen Gesamtkosten des Programmpunktes pro Teilnehmer insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 und jeweils in den einzelnen Jahren seit Beginn des Programmpunktes und
- die durchschnittlichen Gesamtkosten des Programmpunktes pro Teilnehmer insgesamt und jeweils in den Jahren 1996 bis 2003 und jeweils in den einzelnen Jahren seit Beginn des Programmpunktes?

1.2.2.7. Wie verteilen/verteilten sich die bisherigen Teilnehmer des Programmpunktes insgesamt und jeweils in den einzelnen Jahren der Laufzeit des Programmpunktes auf die Kreise und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins?

1.3. Beschäftigungsgesellschaft für Schleswig-Holstein (BSH)

1.3.1. Welche Aufgaben hatte/hat die BSH im Rahmen der Programme ASH III und ASH 2000?

1.3.2. In welchem Verfahren wurde der BSH die zu übernehmenden Aufgaben übertragen (Öffentlicher Teilnahmewettbewerb/Nicht-öffentlicher Teilnahmewettbewerb/Freihändiges Verfahren o.ä.)?
War hierfür eine haushaltsrechtliche Ermächtigung durch den Landtag notwendig? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht?

1.3.3. Welchen Anforderungen musste die BSH genügen und welche Eignungsnachweise mussten von Seiten der BSH beigebracht werden, um die übertragenen Aufgaben übernehmen zu dürfen?

1.3.4. Inwieweit wurde die Entscheidung, der BSH die zu übernehmenden Aufgaben zu übertragen, dokumentiert?

- 1.3.5. Inwieweit wurde das Verfahren, der BSH die zu übernehmenden Aufgaben zu übertragen, dokumentiert?
- 1.3.6. Wie viel Geld hat das Land der BSH seit ihrer Gründung insgesamt und jährlich für die Erfüllung dieser Aufgaben gezahlt?
- 1.3.7. Wie bewertet die Landesregierung die Effizienz der BSH in Bezug auf diese Aufgaben?
- 1.3.8. Welche anderen Ziele, Aufgaben und Einnahmequellen hat die BSH?
- 1.3.9. Nach welchen Kriterien wird die Tätigkeit der BSH vergütet? Bitte aufschlüsseln (Bspw.: Kosten pro Fall, Vermittlungserfolg, Bearbeitung der Verwendungsnachweise, Beratungstätigkeit etc.)?
- 1.3.10. Ist die Auftragsverlagerung an die BSH zeitlich befristet? Falls ja, für welchen Zeitraum gilt diese Auftragsverlagerung aufgrund vertraglicher Verpflichtungen?
- 1.3.11. Ist diese Auftragsverlagerung vertraglich verlängerbar? Falls ja,
 - für welchen Zeitraum und zu welchen Bedingungen, und
 - inwieweit besteht die Verpflichtung, dies bereits im Haushalt zu veranschlagen?
- 1.3.12. Wie hoch ist gemessen am Umsatz der jährliche Anteil der Tätigkeiten der BSH, die sie im Rahmen von ASH III und ASH 2000 ausgeführt hat/ausführt?
- 1.3.13. Wie viel Geld hat das Land nach Schätzung der Landesregierung insgesamt bis heute weniger ausgegeben, weil die BSH Aufgaben im Rahmen von ASH III und ASH 2000 erfüllt (im Vergleich zur Übernahme der Aufgaben durch das Land)?
- Wie begründet die Landesregierung dieses Ergebnis?
- 1.3.14. In der Antwort auf die Kleine Anfrage, Drs. 15/2482, zur Frage 6 wird dargestellt, dass zugunsten des Landeshaushaltes zu Beginn der Laufzeit von der EU-Kommission ein Vorschuss auf Ziel-2-Förderungen ausgereicht worden ist.
 - Wie hoch war der Zuschuss?
 - Was ist mit dem Zuschuss geschehen, bis die ersten Verwendungsnachweise bearbeitet und die entsprechenden Zuwendungen abgeflossen sind?
 - Falls dieser Zuschuss angelegt worden ist: In welcher Höhe wurden Zinsen erwirtschaftet? Waren diese Zinsen zugunsten der Programme ASH III und ASH 2000 zweckgebunden zu verwenden oder durften diese im allgemeinen Haushalt verwendet werden?
- 1.3.15. Wie viel Geld würde es nach Schätzungen der Landesregierung kosten, die Aufgaben der BSH im Rahmen des Programms ASH 2000 wieder zurück in die Landesverwaltung zu verlagern?

2. Job-AQTIV-Gesetz

2.1. Ergebnisse in Schleswig-Holstein

- 2.1.1. Wie viele Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit waren in Schleswig-Holstein *vor* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes mit der *Vermittlung* der Arbeitssuchenden zuständig? Bitte mit Angabe wie viele Arbeitssuchende von einem Vermittler des Arbeitsamtes betreut wurden (Betreuungsquote).
- 2.1.2. Wie viele Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit waren in Schleswig-Holstein *vor* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes mit der *Betreuung* der Arbeitssuchenden zuständig? Bitte mit Angabe des quotalen Verhältnisses der Arbeitsamtsmitarbeiter zum Arbeitssuchenden (Betreuungsquote).
- 2.1.3. Wie viele Mitarbeiter der Bundesanstalt für Arbeit waren in Schleswig-Holstein *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes mit der *Vermittlung* und der *Betreuung* der Arbeitssuchenden zuständig? Bitte mit Angabe der jeweiligen Betreuungsquote.
- 2.1.4. Welcher Zeitaufwand wurde im statistischen Mittel durch die Bundesanstalt für Arbeit mit der *Vermittlung* und *Betreuung* eines jeden einzelnen Arbeitssuchenden *vor* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes aufgewendet?
- 2.1.5. Welcher Zeitaufwand wurde im statistischen Mittel durch die Bundesanstalt für Arbeit mit der *Vermittlung* und *Betreuung* eines jeden einzelnen Arbeitssuchenden *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes aufgewendet?
- 2.1.6. Zur Steigerung der Effizienz des Vermittlungsprozesses haben die Arbeitsämter zu Beginn der Vermittlungstätigkeiten zusammen mit den Arbeitssuchenden dessen Bewerberprofil umfassend zu ermitteln („Profiling“). Darin ist eine individuelle Chancenprognose zu erstellen.

Inwieweit wurde *vor* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes ein solches Bewerbungsprofil des Arbeitssuchenden ermittelt? Bitte nach den einzelnen Kriterien aufschlüsseln.
- 2.1.7. Nach welchen Kriterien werden *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes ein Bewerbungsprofil des Arbeitssuchenden ermittelt?
- 2.1.8. Welcher Zeitaufwand wurde im statistischen Mittel für ein solches Bewerbungsprofil *vor* und *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes durch den Vermittler aufgewendet?
- 2.1.9. Inwieweit konnte nach Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes eine Vermittlungssteigerung festgestellt werden? Bitte auch nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Arbeitsamtsbezirken sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung aufschlüsseln.
- 2.1.10. Wie viele Arbeitssuchende in Schleswig-Holstein hatten seit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes einen Rechtsanspruch auf Beauftragung eines Dritten zur Arbeitsvermittlung? Bitte auch nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Arbeitsamtsbezirken sowie nach absoluten Zahlen aufschlüsseln.

- 2.1.11. Welche öffentlichen Träger von Arbeitsbeschaffungs- und Strukturmaßnahmen, sowie private Vermittler haben nach Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes die Vermittlung von Arbeitssuchenden angeboten?
- 2.1.12. Wie viele der Arbeitssuchenden in Schleswig-Holstein haben seit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes diesen Rechtsanspruch auf Vermittlung durch Dritte wahrgenommen? Bitte auch nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Arbeitsamtsbezirken sowie nach absoluten Zahlen aufschlüsseln.
- 2.1.13. Inwieweit wurden in dem Zeitraum *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes und *vor* Inkrafttreten des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Dritte mit der Vermittlung von Arbeitssuchenden beauftragt?
- 2.1.14. Mit welchem Erfolg haben Dritte *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes und *vor* Inkrafttreten des Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt Arbeitssuchende vermittelt? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung aufschlüsseln.
- 2.1.15. Wie hoch war die Verbleibensquote an dem durch Dritte vermittelten Arbeitsplatz? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung aufschlüsseln.
- 2.1.16. Wie haben sich die im Rahmen des Job-Aktiv-Gesetzes neu geschaffenen Programme
- Förderung der Weiterbildung für Arbeitnehmer ab 50
 - Förderung der Weiterbildung für Ungelernte,
 - Jobrotation
- im Hinblick auf Zahl der Teilnehmer, Ausgaben, Vermittlungs- und ggf. Eingliederungsquoten, Verbleibsquoten, aufgeschlüsselt nach Kreisen und kreisfreien Städten entwickelt?
- 2.1.17. Inwieweit wurde *vor* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Arbeitsamt berücksichtigt?
- 2.1.18. Inwieweit wurde *nach* Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch das Arbeitsamt berücksichtigt, und was hat sich im Vergleich zur vorherigen Regelung praktisch und rechtlich verändert?
- 2.1.19. Wie viele Arbeitssuchende konnten seit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes aufgrund der Vereinbarkeit von Familie und Beruf vermittelt werden? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung zur vorherigen Regelung aufschlüsseln.
- 2.1.20. Wie viele Existenzgründer haben vor Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III beantragt? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen aufschlüsseln.
- 2.1.21. Wie viele der Existenzgründer waren vor der Beantragung von Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III länger als vier Wochen, wie viele mit weniger als vier Wochen arbeitslos gemeldet? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen aufschlüsseln.
- 2.1.22. Wie viele Existenzgründer haben nach Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III beantragt, und wie viele davon waren weniger als vier Wochen arbeitslos gemeldet? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung zur vorherigen Regelung aufschlüsseln.

- 2.1.23. Wie viele arbeitslos gemeldete Jugendliche ohne Berufsabschluss, für die eine Erstausbildung nicht mehr in Betracht kommt, oder Absolventen einer außerbetrieblichen Ausbildung konnten aufgrund eines Eingliederungszuschusses an Arbeitgeber vermittelt werden?
- 2.1.24. Wie viele ungelernte bzw. geringqualifizierte Arbeitnehmer konnten nach Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes im Rahmen eines weiterbestehenden Arbeitsverhältnisses nachqualifiziert werden? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen aufschlüsseln.
- 2.1.25. Bildungsträger und Arbeitsämter werden seit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes verpflichtet, maßnahmebezogene Eingliederungsbilanzen zu erstellen, die Auskunft über den Eingliederungserfolg geben.
- 2.1.26. Inwieweit wurde vor Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes der Eingliederungserfolg erfasst?
- 2.1.27. Welcher Eingliederungserfolg wurde seit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes verzeichnet, und sind Unterschiede zu der Zeit vor Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes feststellbar? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung zur vorherigen Regelung aufschlüsseln.
- 2.1.28. Wie viele Unternehmen in Schleswig-Holstein haben einem beschäftigten Arbeitnehmer die Teilnahme an einer beruflichen Weiterbildung ermöglicht und für diese Zeit einen Arbeitslosen als Vertreter eingestellt? Bitte nach Branchen und Dauer der Weiterbildung bzw. Vertretung aufschlüsseln.
- 2.1.29. Wie viele der arbeitslosen Vertreter wurden nach der beruflichen Weiterbildung von den Unternehmen dauerhaft eingestellt?
- 2.1.30. Wurden die Vorbereitungs- und Durchführungsaufgaben der Jobrotation durch die Arbeitsämter oder durch beauftragte Dritte durchgeführt?
- 2.1.31. Inwieweit ist bereits jetzt absehbar, in welchem Maß sich die Leiharbeiterquote durch die Verlängerung der Überlassungsdauer auf 24 aufeinander folgenden Monate im Vergleich zur vorherigen Regelung verändert hat? Bitte nach Branchen sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung zur vorherigen Regelung aufschlüsseln.
- 2.1.32. Wie viele öffentlich rechtliche Körperschaften haben vom Arbeitsamt in welcher Höhe und für welchen Zweck einen Zuschuss zu den Kosten von Arbeiten zur Verbesserung der Infrastruktur beantragt?
- 2.1.33. Um wie viele Personen hat sich in Schleswig-Holstein der Personenkreis erweitert, bei denen durch Bezug einer Rente wegen voller Erwerbsminderung bzw. durch Mutterschaft oder Betreuung/Erziehung eines Kindes eine versicherungspflichtige Beschäftigung oder der Bezug einer Entgeltersatzleistung unterbrochen worden ist, diese aber mit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes in den Schutz der Arbeitslosenversicherung einbezogen worden sind? Bitte auch nach Kreisen und kreisfreien Städten bzw. Arbeitsamtsbezirken sowie nach absoluten Zahlen und prozentualer Veränderung aufschlüsseln.
- 2.1.34. Inwieweit wurden die Regelungen zur Sperrzeit bei Arbeitsablehnung bzw. bei Verhinderung eines Arbeitsverhältnisses konkretisiert?

- 2.1.35. Gegen wie viele als arbeitslos gemeldeten Personen wurde in Schleswig-Holstein eine Sperrzeit seit Inkrafttreten des Job-Aktiv-Gesetzes mit welcher Begründung ausgesprochen? Bitte nach Arbeitsamtbezirken, Dauer der Sperrzeit und Gründen aufschlüsseln.
- 2.1.36. Welche Auswirkung haben die Neuregelungen durch das Erste und Zweite Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt auf die im Job-Aktiv-Gesetz geschaffenen Programme? Bitte nach den einzelnen Programmpunkten des Job-Aktiv-Gesetzes aufschlüsseln.
- 2.1.37. Welche Auswirkungen hat die Festschreibung in der Agenda 2010, dass ältere Arbeitslose über 50-Jahren übergangsweise eine Arbeitsmarktförderung erhalten sollen, auf die Regelungen des Job-Aktiv-Gesetzes?

2.2. Schnittmenge zu ASH

Welche Auswirkungen haben die im Rahmen des Job-Aktiv-Gesetzes neu geschaffenen Programme auf die einzelnen Programmpunkte von ASH 2000? Bitte nach den Programmpunkten aufschlüsseln.

3. „Hartz-Konzept“

3.1. Umsetzung des sog. „Hartz-Konzeptes“ in Schleswig-Holstein

3.1.1. Erstes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

3.1.1.1. Personal-Service-Agentur (PSA)

- 3.1.1.1.1. Nach § 37 c SGB III hat jedes Arbeitsamt für die Einrichtung mindestens einer Personal-Service-Agentur (PSA) zu sorgen. Wie viele PSA wurden bzw. werden in Schleswig-Holstein eingerichtet? Bitte nach den örtlichen Zuständigkeitsbereichen der PSA aufschlüsseln.
- 3.1.1.1.2. Eine Personal-Service-Agentur (PSA) hat eine organisatorisch eigenständige Einheit zu bilden. Von wem werden die PSA betrieben?
- 3.1.1.1.3. Falls die derzeitigen Personal-Service-Agenturen (PSA) nicht durch das Arbeitsamt betrieben werden: Wurden die PSA ausgeschrieben? Falls ja, wie viele potentielle Betreiber haben sich auf die Ausschreibung beworben und an wen wurde der Zuschlag erteilt? Bitte nach den jeweiligen Arbeitsamtbezirken aufschlüsseln.
- 3.1.1.1.4. Inwieweit sind die Bundesanstalt für Arbeit, das Land Schleswig-Holstein, Körperschaften öffentlichen Rechts oder aber privaten Rechts und Privatpersonen an den Personal-Service-Agenturen (PSA) finanziell beteiligt? Bitte nach den jeweiligen Anteilen aufschlüsseln.
- 3.1.1.1.5. Wie viele Mitarbeiter sind in den vorhandenen bzw. geplanten Personal-Service-Agenturen (PSA) beschäftigt?
- 3.1.1.1.6. Wie viele Mitarbeiter sind davon direkt für die Betreuung und Vermittlung der Leiharbeitnehmer zuständig? Bitte mit Angabe der jeweiligen Betreuungsquote.

- 3.1.1.1.7. Wie viele Leiharbeitnehmer werden derzeit in Schleswig-Holstein durch eine Personal-Service-Agentur (PSA) beschäftigt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach Dauer des mit dem Leiharbeitnehmer geschlossenen Vertrages aufschlüsseln.
- 3.1.1.1.8. Wie viele Leiharbeitnehmer werden derzeit in Schleswig-Holstein durch eine Personal-Service-Agentur (PSA) an Dritte verliehen? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten sowie nach Dauer des geschlossenen Arbeitsvertrages aufschlüsseln.
- 3.1.1.1.9. Wie viele Leiharbeitnehmer wurden durch eine Personal-Service-Agentur (PSA) an frühere Arbeitgeber, bei dem die Leiharbeitnehmer während der letzten vier Jahre mehr als drei Monate versicherungspflichtig beschäftigt waren, überlassen?
- 3.1.1.1.10. Welche Auswirkungen hat die Vermittlung von Leiharbeitnehmern durch eine Personal-Service-Agentur (PSA) auf die in Schleswig-Holstein bestehenden privaten Zeitarbeitsunternehmen?
- 3.1.1.1.11. Wie viele Leiharbeitnehmer in Schleswig-Holstein wurden seit 1996 an einen Entleiher länger als 12 Monate überlassen?
- 3.1.1.1.12. Wie viele Leiharbeitnehmer wurden seit 1996 jährlich in feste Anstellungen vermittelt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.
- 3.1.1.1.13. Wie viele natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts haben in Schleswig-Holstein seit 1996 eine gewerbsmäßige Arbeitnehmerüberlassung beantragt?
- 3.1.1.1.14. Wie viele natürliche Personen, Personengesellschaften und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts haben in Schleswig-Holstein seit 1996 eine Genehmigung zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung erhalten?
- 3.1.1.1.15. Mit welcher Begründung wurde natürlichen Personen, Personengesellschaften und juristische Personen privaten und öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung versagt?
- 3.1.1.1.16. In welcher Höhe hat die Bundesanstalt für Arbeit Gebühren für die Erteilung von Erlaubnissen nach § 2a AUG iVm. § 2 AUKostV vereinnahmt?
- 3.1.1.1.17. Fließen die vereinnahmten Gebühren generell in den Haushalt der Bundesanstalt für Arbeit ein oder sind diese zweckgebunden zu verwenden?
- 3.1.1.1.18. Wie viele juristische Personen des öffentlichen Rechts in Schleswig-Holstein wurden seit 1996 von einer Gebührenpflicht für die Erteilung von Erlaubnissen befreit? Falls ja, mit welcher Begründung wurden diese davon befreit?
- 3.1.1.1.19. Für wie hoch schätzt die Landesregierung die tatsächlichen Kosten für die Erteilung einer Erlaubnis auf Arbeitnehmerüberlassung ein?

- 3.1.1.1.20. Inwieweit wird nach Ansicht der Landesregierung die Vermittlung von Leiharbeitnehmern dadurch beeinträchtigt, dass die Erteilung oder Verlängerung einer befristeten Erlaubnis Arbeitnehmer zu überlassen, von steigenden Gebühren abhängig ist?
- 3.1.1.1.21. Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage ist festgelegt worden, dass Arbeitgeber, die Arbeitnehmer nach dem AUG überlassen wollen, zur Darlegung ihrer Vermögensverhältnisse 2.045 Euro pro Leiharbeitnehmer, mindestens jedoch 10.226 Euro nachweisen müssen, um eine Erlaubnis nach AUG zu erhalten?
- 3.1.1.1.22. Teilt die Landesregierung die Ansicht, dass dieser Nachweis eine Arbeitnehmerüberlassung behindern soll? Falls ja, warum und welche Maßnahmen gedenkt die Landesregierung dagegen vorzunehmen? Falls nein, warum nicht?
- 3.1.1.1.23. Ab 2004 sollen Zeitarbeitsunternehmen grundsätzlich verpflichtet sein, ihren Arbeitnehmern im Wesentlichen die gleichen Arbeitsbedingungen zu gewähren, die im jeweiligen Entleihbetrieb gelten. Welche Auswirkungen erwartet die Landesregierung auf die Vermittlungsquote, Beschäftigungsdauer und Übernahme von Leiharbeitnehmern durch den Entleihbetrieb?
- 3.1.1.1.24. Wie soll nach Ansicht der Landesregierung sichergestellt werden, dass Zeitarbeitsfirmen vor jedem Einsatz alle wesentlichen Arbeitsbedingungen des jeweiligen Entleihbetriebes in Erfahrung gebracht, kontrolliert und dokumentiert haben?
- 3.1.1.1.25. Was ist aus Sicht der Landesregierung unter dem Begriff der „wesentlichen Arbeitsbedingungen“ zu verstehen?
- 3.1.1.1.26. Nach welchen Kriterien erfolgt aus Sicht der Landesregierung die Berechnung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall des Leiharbeitnehmers durch das Zeitarbeitsunternehmen, wenn der Mitarbeiter in verschiedenen Betrieben jeweils nur kurzfristig eingesetzt worden ist und dazwischen einsatzfreie Zeiten lagen?
- 3.1.1.1.27. Inwieweit verstößt aus Sicht der Landesregierung die gesetzliche Vorgabe von „Equal-Treatment“ nach sechs Wochen für Leiharbeitnehmer – soweit die betreffenden Zeitarbeitsunternehmen keinen allgemeingültigen Tarifvertrag unterschrieben haben – gegen Art. 9 GG (negative Koalitionsfreiheit)?

3.1.1.2. „JobCenter“

- 3.1.1.2.1. Wie viele der sog. „JobCenter“ gibt es in Schleswig-Holstein? Bitte aufschlüsseln nach Kreisen und kreisfreien Städten.
- 3.1.1.2.2. Welche Beratungs- und Betreuungsleistungen werden in Schleswig-Holstein in den sog. „JobCentern“ zusammengeführt?
- 3.1.1.2.3. Welche weitergehenden Ziele werden durch die sog. „JobCenter“ gegenüber den bisherigen Zielen verfolgt?

- 3.1.1.2.4. Inwieweit werden in den sog. „JobCentern“ kommunale Aufgaben wahrgenommen?
- 3.1.1.2.5. Wie bewertet die Landesregierung die Kritik, dass mit der Einführung der sog. „JobCenter“ aus den Arbeitsämtern künstlich Querschnittsbehörden geschaffen werden, obwohl die notwendigen Strukturen bei den Landkreisen regelmäßig vorhanden sind?
- 3.1.1.2.6. Wie viele der sog. „Fallmanager“ haben wie viele ratsuchende Personen zu betreuen? Bitte nach den sog. „JobCentern“ aufschlüsseln.
- 3.1.1.2.7. Nach welchen Kriterien entscheidet ein sog. „Fallmanager“ im sog. „JobCenter“ der Bundesanstalt für Arbeit, wer noch erwerbsfähig ist, oder nicht?

3.1.1.3. Berufliche Weiterbildung

- 3.1.1.3.1. Nach welchen Kriterien wird entschieden, ob ein Schulabgänger an berufsvorbereitende Schulungen durch die Bundesanstalt für Arbeit teilnehmen kann, oder nicht?
- 3.1.1.3.2. Wie viele Personen erfüllen in Schleswig-Holstein die Voraussetzungen für die Förderung der beruflichen Weiterbildung? Bitte die Personen nach den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten aufschlüsseln.
- 3.1.1.3.3. Wie viele Personen davon erfüllen in Schleswig-Holstein die geschäftspolitischen Zielsetzungen der Bundesanstalt für Arbeit, dass mit einer solchen Weiterbildungsmaßnahme mit einer Wahrscheinlichkeit von 70% nach Beendigung der Maßnahmen die Arbeitslosigkeit beendet wird?
- 3.1.1.3.4. Wie viele Bildungsgutscheine wurden in Schleswig-Holstein ausgegeben? Bitte die Personen nach den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten und nach den Bildungszielen aufschlüsseln.
- 3.1.1.3.5. Wie viele Bildungsgutscheine wurden in Schleswig-Holstein eingelöst? Bitte die Personen nach den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten und nach den Bildungszielen aufschlüsseln.
- 3.1.1.3.6. Mit welchen Sanktionen oder Maßnahmen haben die Personen zu rechnen, die einen Bildungsgutschein zwar erhalten, diesen aber nicht eingelöst haben?
- 3.1.1.3.7. Wie vielen Personen wurde die Ausgabe eines Bildungsgutscheines verweigert,
- mit der Begründung, dass mit einer solchen Weiterbildungsmaßnahme mit Wahrscheinlichkeit nach Beendigung der Maßnahmen weiterhin Arbeitslosigkeit bestehen wird?
 - aus sonstigen Gründen?
- Bitte aufschlüsseln nach den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten, den gewünschten Bildungszielen und den Ablehnungsgründen und ggf. besonders förderungsbedürftigen Personengruppen, wie z.B. Langzeitarbeitslosen, Schwerbehinderten und Älteren Arbeitslosen über 50 Jahre.

- 3.1.1.3.8. Welche Weiterbildungsmaßnahmen sieht das sog. „Hartz-Konzept“ für die Personen vor, denen die Ausgabe von Bildungsgutscheinen verweigert worden ist?
- 3.1.1.3.9. Welche Auswirkungen hat die Festschreibung in der Agenda 2010, dass ältere Arbeitslose über 55-Jahren übergangsweise eine Arbeitsmarktförderung erhalten sollen,
- auf die geschäftspolitische Zielsetzung der Bundesanstalt für Arbeit und
 - auf die gesetzlichen Regelungen des sog. „Hartz-Konzeptes“?
- 3.1.1.3.10. Wie beurteilt die Landesregierung den Vorschlag, die 70%-Regelung in der Geschäftsanweisung der Bundesanstalt für Arbeit im Hinblick auf die Weiterbildungsträger nach strukturschwachen bzw. strukturstarken Regionen bzw. im Hinblick auf Weiterbildungsteilnehmer mit problematischen Vermittlungspotential zu differenzieren?
- 3.1.1.3.11. Wie wird derzeit die im sog. „Hartz-Konzept“ beabsichtigte Trennung von Förderung und Qualitätskontrolle von Bildungsmaßnahmen praktiziert?
- 3.1.1.3.12. Aufgrund welcher Kriterien wird eine Qualitätskontrolle von Bildungseinrichtungen, bei denen die Bildungsgutscheine eingelöst werden können, vorgenommen? Falls es solche Kriterien noch nicht gibt, welche sollen geschaffen werden und bis wann ist mit der Etablierung dieser Kriterien zu rechnen?
- 3.1.1.3.13. Wer führt eine solche Qualitätskontrolle durch?
- 3.1.1.3.14. Nach welchen Kriterien wurde bis zum Inkrafttreten des „Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ die Qualität der Bildungseinrichtungen kontrolliert?
- 3.1.1.3.15. Durch wen wurde eine solche Qualitätskontrolle durchgeführt?
- 3.1.1.3.16. Zu welchen Ergebnissen haben die Qualitätskontrollen bis zum Inkrafttreten des „Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ geführt? Bitte nach Kreisen und kreisfreien Städten, hilfsweise nach Arbeitsamtbezirken aufschlüsseln.
- 3.1.1.3.17. Was hat sich seit Inkrafttreten des „Ersten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“ gegenüber den in der Vergangenheit vorgenommenen Kontrollen verändert?

3.1.2. Zweites Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

3.1.2.1. „Ich-AG“

- 3.1.2.1.1. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein einen Antrag auf Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III zur Gründung einer sog. „Ich-AG“ gestellt?
- 3.1.2.1.2. Wie viele Personen haben in Schleswig-Holstein seit dem 01.01.2003 ein Überbrückungsgeld nach § 57 SGB III beantragt?

- 3.1.2.1.3. Was wird in der Vergabep Praxis unter dem Begriff der „selbständigen Tätigkeit“ nach § 421 I Abs. 1 SGB III verstanden?
- 3.1.2.1.4. Wie wird zwischen dem Begriff der „selbständigen Tätigkeit“ in § 421 I Abs. 1 SGB III und dem in § 57 Abs. 1 SGB III unterschieden, wenn § 7 Abs. 4 SGB IV nur auf § 421 I. SGB III verweist?
- 3.1.2.1.5. Wie vielen Personen wurde ein Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III zur Gründung einer sog. „Ich-AG“ verweigert?
- 3.1.2.1.6. Wie vielen Antragstellern wurde ein Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III zur Gründung einer sog. „Ich-AG“ mit der Begründung verweigert, dass keine „selbständige Tätigkeit“ aufgenommen wird?
- 3.1.2.1.7. Wann muss ein Existenzgründer, der einen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III zur Gründung einer sog. „Ich-AG“ erhält, damit rechnen, dass die Einstufung, er übe eine „selbständige Tätigkeit“ aus, widerrufen wird („widerlegbare Vermutung“ der selbständigen Tätigkeit)?
- 3.1.2.1.8. Wie ist nach Ansicht der Landesregierung das Risiko zu bewerten, wenn ein Auftraggeber einer sog. „Ich-AG“ zu viele Aufträge zukommen lässt und der vermeintlich Selbständige vor dem Arbeitsgericht auf Festanstellung mit der Begründung klagt, er sei zu eng in den Betrieb des Auftraggebers eingebunden worden?
- 3.1.2.1.9. Wie und von wem werden Existenzgründer, die einen Existenzgründungszuschuss nach § 421 I SGB III beantragt haben, beraten? Wie wird ihre Existenzgründung begleitet?
- 3.1.2.1.10. Inwieweit sind die Handwerkskammern sowie Industrie- und Handelskammern in Schleswig-Holstein bei der Gründung einer sog. „Ich-AG“ eingebunden?
- 3.1.2.1.11. Inwieweit und durch wen wird ein möglicher Verstoß gegen die Handwerksordnung bei Gründung einer sog. „Ich-AG“ geprüft?

3.1.2.2. „Mini-Jobs“

- 3.1.2.2.1. Die Regelungen zur geringfügigen Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 SGB IV (sog. „Mini-Jobs“) treten wegen des Umstellungsbedarfs erst zum 01.04.2003 in Kraft. Wie viele der sog. „Mini-Jobs“ im Sinne des § 8 Abs. 1 SGB IV sind seit Inkrafttreten in Schleswig-Holstein geschaffen worden?
- 3.1.2.2.2. Wie viele der sog. „haushaltsnahen Mini-Jobs“ im Sinne des § 8a SGB IV sind seit Inkrafttreten in Schleswig-Holstein geschaffen worden?
- 3.1.2.2.3. Nach welchen Kriterien wird zwischen haushaltsnahen und nicht-haushaltsnahen Mini-Jobs unterschieden und wie wird überprüft, ob ein sog. „Mini-Job“ nach § 8 oder § 8a SGB IV vorliegt?

- 3.1.2.2.4. Welche Auswirkung hat die Einführung der sog. „Mini-Jobs“ im Sinne von § 8 und § 8a SGB IV auf die Arbeitsmarktstatistik?

3.1.2.3. „Kapital für Arbeit“

- 3.1.2.3.1. Wie viele Unternehmen in Schleswig-Holstein haben das Programm „Kapital für Arbeit“ in Anspruch genommen und einen Arbeitslosen dauerhaft eingestellt? Bitte nach Branche, Sitz des Unternehmens, Jahresumsatz und Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer aufschlüsseln.
- 3.1.2.3.2. Das Programm „Kapital für Arbeit“ bietet die Option auf ein Finanzierungspaket von bis zu 100.000 €. In welcher Höhe wurden den schleswig-holsteinischen Unternehmen eine Finanzierung aus diesem Programm durch die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugesagt? Bitte nach Branche, Sitz des Unternehmens, Jahresumsatz, Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Höhe der Finanzierung aufschlüsseln.
- 3.1.2.3.3. Welche weiteren Kriterien muss ein Unternehmen erfüllen, um Kapital aus dem Programm „Kapital für Arbeit“ zu erhalten?
- 3.1.2.3.4. Welche Sicherheiten muss ein Unternehmen stellen, um Kapital aus dem Programm „Kapital für Arbeit“ erhalten zu können?
- 3.1.2.3.5. Wie wird die Bonitätskategorie des antragstellenden Unternehmens ermittelt?
- 3.1.2.3.6. In welche Bonitätskategorien wurden die antragstellenden Unternehmen in Schleswig-Holstein eingeordnet? Bitte aufschlüsseln nach Bonitätskategorie, Branche, Sitz des Unternehmens, Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer und Jahresumsatz.

3.2. Schnittmenge zu ASH

- 3.2.1. Welche Auswirkung hat das sog. „Hartz-Konzept“ auf das Programm ASH 2000? Bitte nach den einzelnen Programmpunkten aufschlüsseln.
- 3.2.2. Welche Auswirkungen hat das sog. „Hartz-Konzept“ auf die kommunalen Beschäftigungsgesellschaften?
- 3.2.3. Welche Auswirkung hat die Neugestaltung der beruflichen Weiterbildungsförderung auf der Grundlage des sog. „Hartz-Konzeptes“ auf die Weiterbildungsstrukturen in Schleswig-Holstein? Welche Auswirkungen hat dies auf die bestehenden Weiterbildungsstrukturen in den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten?
- 3.2.4. Inwieweit werden die Programmpunkte von ASH 2000 von der durch die Bundesanstalt für Arbeit vorgegebenen Erfolgsquote von 70% bei der Inanspruchnahme von Weiterbildungsmaßnahmen mit welchem Ziel angepasst bzw. evaluiert? Bitte nach den einzelnen Programmpunkten aufschlüsseln.

- 3.2.5. Welche Weiterbildungsmaßnahmen sehen die Programmpunkte von ASH 2000 für den Personenkreis vor, dem
- die Ausgabe von Bildungsgutscheinen verweigert worden ist?
 - denen ein Erfolg durch die Bundesanstalt für Arbeit zuvor prognostiziert worden ist, aber gescheitert sind?
- 3.2.6. Welche Auswirkungen hat die Entscheidung des sog. „Fallmanagers“ im „JobCenter“ der Bundesanstalt für Arbeit, über die mangelnde Erwerbsfähigkeit des Arbeitssuchenden auf die Förderung durch eines der Programmpunkte von ASH 2000?
- 3.2.7. Welche Auswirkung haben die in der Agenda 2010 beschlossenen Eckpunkte auf die Programmpunkte ASH 2000? Bitte nach den einzelnen Programmpunkten aufschlüsseln.
- 3.2.8. Welche Auswirkungen haben die in der Agenda 2010 beschlossenen Eckpunkte auf die kommunalen Beschäftigungsgesellschaften?
- 3.2.9. Welche Auswirkung hat die Existenzgründungsmöglichkeit nach § 421 I SGB III auf das Programm ASH 2000, Punkt 34 – Förderung von Existenzgründungen aus der Arbeitslosigkeit heraus?
- 3.2.10. Wann bzw. zu welchem Stichtag wird ASH 2000, Punkt 34 im Hinblick auf die Existenzgründungsmöglichkeit nach § 421 I SGB III evaluiert?
- Falls dies bereits erfolgt ist, welche Ergebnisse sind festgestellt worden?
 - Falls ein Ergebnis der Evaluation bereits vorliegt, welche Änderungen sind in der künftigen Vergabep Praxis von ASH 2000, Punkt 34 geplant?

4. Revision ASH 2000

- 4.1. Haben die Teilnehmer an einem der aufgeführten Programmpunkte von ASH 2000 im Durchschnitt aufgrund ihrer Teilnahme ein Arbeitsmarktergebnis erzielt, das sie ansonsten nicht erreicht hätten?

Falls ja, aufgrund welcher Anhaltspunkte bzw. Faktoren zieht die Landesregierung diesen Schluss?

- 4.2. Welche Änderungen plant die Landesregierung am Programm ASH 2000 aufgrund der bisherigen Erkenntnisse aus dem Vollzug und den neuen bundesrechtlichen Vorgaben im Arbeitsrecht (Job-Aktiv-Gesetz und „Hartz-Konzept“)?

Bitte nach den einzelnen Programmpunkten inhaltlich und bezüglich der quantitativen Erfolgskriterien aufschlüsseln.

Dr. Heiner Garg
und Fraktion